

Gegenüberstellung der bisherigen und der zu ändernden Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für Ratssäle und Sitzungszimmer Rathaus

	bisher		geänderte Regelungen (Änderungen durch Fettdruck markiert)
I. Allgemeines			
1.	Die Ratssäle, die Sitzungszimmer 154, 154a und 154b im Rathaus der Stadt Plauen sowie der Turmlichthof können auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.	1.	
2.	Ein Anspruch auf Überlassung der Räume bzw. der Freifläche besteht nicht.	2.	Ein Anspruch auf Überlassung der Räume bzw. der Freifläche besteht nicht. Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Unter die Beschränkung nach Satz 2 fallen nicht die Beratungen im Rahmen der Fraktionstätigkeit der im Stadtrat der Stadt Plauen vertretenen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen.
3.	Der Antrag ist unter Angabe des Nutzungszweckes einzureichen bei der Stadt Plauen, Gebäude- und Anlagenverwaltung (GAV), Reichenbacher Str. 34 in 08527 Plauen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsrechts.	3.	
II. Benutzungsrichtlinien			
1.1	Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln Die Bestuhlung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Plauen, GAV verändert werden. Ebenso bedarf die Verabreichung von Speisen und Getränken der vorherigen Abstimmung mit der Stadt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung beachtet wird.	1.1	
1.2	Die Nutzung des Turmlichthofes ist nur bestimmungsgemäß für die vereinbarte Veranstaltung gestattet. Mit dem Grundstück ist sorgfältig zu verfahren und die ordnungspolizeilichen und sonstigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand. Der Lichthof ist insbesondere zu reinigen.	1.2	
2.	Der Veranstalter haftet der Stadt Plauen für alle Schäden, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Plauen ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.	2.	
3.	Der Vertragnehmer stellt die Stadt Plauen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie aus Anlass des Besuches der Veranstaltung geltend gemacht werden.	3.	

V. Fälligkeit		
	Das Entgelt ist zahlbar gemäß Fälligstellung nach gesonderter Rechnungslegung.	
VI. In-Kraft-Treten		
	Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	